

Satzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld

vom 17.04.2000

unter Berücksichtigung der 5. Änderung vom XX.XX.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Seniorenrat der Stadt Bielefeld ist eine Interessenvertretung der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenrat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 1 Aufgabe des Seniorenrates

Der Seniorenrat nimmt die Interessen für die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Bielefeld, die über 60 Jahre alt sind, wahr.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Seniorenrates:

- Förderung und Unterstützung der politischen Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in Bielefeld bei allen sie betreffenden Fragen
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Beratung, Austausch und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung
- regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme älterer Menschen
- Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- Anregungen zu Planungen und Konzeptionsentwicklung von Einrichtungen und ambulanten Diensten für ältere Menschen
- Suche, Ausbau und Pflege des persönlichen Kontaktes mit den Seniorinnen und Senioren und deren Einrichtungen

Der Seniorenrat nimmt zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung.

§ 2 Mitwirkung in Ausschüssen

(1) Der Seniorenrat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden. Insbesondere geht es dabei um die folgenden Bereiche:

- Stadt- und Verkehrsplanung
- Wohnungsbau
- Kultur und Weiterbildung
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Umwelt- und Klimaschutz
- Digitalisierung

- (2) Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Mitglieder des Seniorenrates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen.

Der Seniorenrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Hat der Seniorenrat ein abweichendes Votum gegenüber dem zuständigen Fachausschuss, ist das Votum dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis zu geben.

- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- (4) Auf Antrag des Seniorenrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Seniorenrates oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.
- (5) Er kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Seniorenrates beantworten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenrates

- (1) Dem Seniorenrat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind. Die ebenfalls gewählten Stellvertreter/-innen gehören dem Seniorenrat mit beratender Funktion an. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Seniorenrates nehmen die Stellvertreter/-innen deren Aufgaben wahr. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreter/-innen. Alle gewählten Mitglieder und Stellvertreter/-innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an:
- Ein/e Vertreter/in des Integrationsrates
 - Ein/e Vertreter/in der AG Wohlfahrtsverbände
 - Ein/e Vertreter/in der Bildungseinrichtungen in Bielefeld mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung
 - Ein/e Vertreter/in der Bielefelder Alten- und Pflegeheime
 - Ein/e Vertreter/in des Beirates für Behindertenfragen
 - Jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen

Die beratenden und nicht stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden von den jeweiligen Institutionen benannt und sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Seniorenrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in sowie eine/n Beisitzer/in.

- (2) Der Seniorenrat der Stadt Bielefeld ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW (LSV NRW). Die Vertretung in diesem Gremium wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder der Beisitzerin/dem Beisitzer wahrgenommen.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Seniorenrat errichtet eine Geschäftsstelle, die dem Sozialdezernat angegliedert werden soll.

§ 6 Verfahren

Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat, dem Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl/Benennung stattzufinden.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt sie/ihn in das Amt ein.

§ 8 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenrat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, aber in der Regel einmal im Monat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Städtischer Zuschuss

Für eine wirksame Arbeit wird dem Seniorenrat ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der u.a. für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten und zur Teilnahme an für Senioren wichtigen Sitzungen, Veranstaltungen und Kongressen verwandt wird.

§ 10

- gestrichen -

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Direktwahl erfolgt als Einzelbewerberwahl. Jede Einzelbewerberin/jeder Einzelbewerber kann gemeinsam mit einer Einzelbewerberin/einem Einzelbewerber kandidieren, welche/welcher sie/ihn - im Fall der Wahl - vertritt und im Fall des Ausscheidens das Mandat wahrnimmt. (Huckepackverfahren)
- (2) - gestrichen -
- (3) Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, die auf die Einzelbewerber/innen zu verteilen sind.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung für den Seniorenrat.

§ 12 Benennung

Der Integrationsrat, die Wohlfahrtsverbände, die Bildungseinrichtungen mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung, die Alten- und Pflegeheime, der Beirat für Behindertenfragen und die im Rat vertretenen Fraktionen benennen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

§ 13

- gestrichen -

§ 14 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat endet durch Tod, Verzicht bzw. Wegzug aus Bielefeld.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so tritt die/der mitgewählte Ersatzbewerber/in (Huckepackkandidat/in) an dessen Stelle.
Scheidet auch dieses Mitglied aus, so rückt die Bewerberin/der Bewerber nach, die/der die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Scheidet ein nichtstimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die jeweilige Institution bzw. Gruppierung (§ 3 Abs. 2 der Satzung) ein neues Mitglied benennen.

§ 15 Entschädigungen

Die Mitglieder des Seniorenrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Diese Regelung gilt nicht für die Sitzungen von Untergremien des Seniorenrates.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.